

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Nachdem am 08.10.2007 in einem Schafbestand in der Stadt Reinfeld/Kreis Stormarn sowie vorhergehend im Kreis Herzogtum Lauenburg, Stadt Schwarzenbek/Ortsteil Rülau und in der Gemeinde Mühlenrade und im Kreis Segeberg, Gemeinde Wakendorf II, die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 4 sowie 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
- §§ 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes i. V. mit
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG)

in den zur Zeit geltenden Fassungen alle Städte und Gemeinden im Kreis Stormarn (gesamtes Kreisgebiet) zum **Gefährdungsgebiet (20 km-Zone)** erklärt.

Für alle in diesem Gebiet gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer) halten, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer unterstehen der amtlichen Beobachtung durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Stormarn, Mewesstr. 22 –24, 23843 Bad Oldesloe. Das Verbringen dieser Wiederkäuer aus dem Betrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Die Voraussetzungen zum Verbringen werden in dem nachfolgenden Merkblatt im Internet dargestellt.
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C27822152_L20.pdf
2. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere sind nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes regelmäßig klinisch zu untersuchen.
3. Seuchenverdächtige und verendete für die Blauzungenkrankheit empfängliche Wiederkäuer sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Stormarn (☎ 04531/160-324, Fax 04531/160-342, e-mail: veterinaerwesen@Kreis-Stormarn.de) unverzüglich zum Zweck weitergehender Untersuchungen (bei seuchenverdächtigen Tieren: virologische und/oder serologische Untersuchungen; bei verendeten Tieren: eine pathologisch-anatomische Untersuchung) zu melden.
4. Über den Bestand an BT-empfindlichen Tieren sind Aufzeichnungen zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die vorgenannten Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
6. Verendete Tiere sind nach Durchführung der unter Ziffer 3 bezeichneten Untersuchungen der unschädlichen Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt (Firma Heinrich Nagel GmbH & Co. KG/Neumünster-Einfeld) zuzuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung wird für die unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie zur Unterbindung von Neuinfektionen sowie zur Erkennung von Ausbreitungstendenzen innerhalb eines Tierbestandes sowie im Umfeld eines Seuchenherdes von essentieller Bedeutung sind. Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Tierseuchenverbreitung erhöhen. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter.

Die Anfechtung der unter Ziffern 1 bis 3 und 6 getroffenen Anordnungen hat gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Die vorgenannten Anordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung und die Begründung kann bei mir (Dienstgebäude E Bad Oldesloe, Mewesstr. 22 – 24, Zi. E 210) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bad Oldesloe, 08.10.2007

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Gez. Dr. Reisewitz